

# Amtsblatt

## für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 23. April 2014 – Nr. 3/20104 – 11. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

### Amtlicher Teil

#### Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.03.2014 und der Gemeindevertretung vom 09.04.2014 ..... Seite 1
- Wahlbekanntmachungen:
  - Wahlbekanntmachung zum Wahltag ..... Seite 2
  - Wahllokale ..... Seite 4
  - Bekanntmachung Einsicht Wählerverzeichnis ..... Seite 4
- Grundstücksausschreibungen ..... Seite 5
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen ..... Seite 5
- Termine der Bürgermeisterin ..... Seite 6

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.04.2014

### Beschlüsse öffentlich

#### Beschluss 14-04/14

##### **Verkauf der Grundstücke Wilhelmshavener Str. 23, Friesenstr. 7 und Ringstr. 21**

Beschluss-Tag: 09.04.2014

Einreicher: Bürgermeisterin/Amt für Ortsentwicklung

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Ausschreibung zum Mindestgebot und den Abschluss von Kaufverträgen mit den Meistbietenden für folgende Grundstücke:

- Wilhelmshavener Str. 23 (Flur 12 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 40/1, 768 m<sup>2</sup>):  
Mindestgebot: 69.120,- €
- Friesenstr. 7 ( Flur 12 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 41/1, 781 m<sup>2</sup>):  
Mindestgebot 70.290,- €
- Ringstr. 21 (Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 19/5, 977 m<sup>2</sup>):  
Mindestgebot: 62.000,- €

Es werden Belastungsvollmachten in Höhe von jeweils 300.000,- € erteilt. Die Grundstücke werden nicht für kommunale Zwecke benötigt.

#### Beschluss 15-04/14

##### **2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Goethestraße 37/Ecke Forstweg – Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.**

Beschluss-Tag: 09.04.2014

Einreicher: Bürgermeisterin/Amt für Ortsentwicklung

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Goethestraße 37/ Ecke Forstweg.

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Gemäß Einleitungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2013 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ in der Fassung der 1. Änderung (rechtskräftig seit 16.03.2011) erneut geändert und ergänzt. Die Ergänzung betrifft die Einbeziehung des Flurstückes 38 der Flur 11, Gemarkung Zeuthen (Goethestraße 36) in den Geltungsbereich. Ziel der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung des Nahversorgungsstandortes Goethestraße 37/Ecke Forstweg innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Ortszentrum Zeuthen.

Die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ in der Fassung 03/2104 liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch einschließlich der Entwurfsbegründung in der Zeit

**vom 02.05.2014 bis 02.06.2014**

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen **während der Dienstzeiten** (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13–18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13–17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes unberücksichtigt

## Amtlicher Teil

bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Burgschweiger  
Bürgermeisterin*

### **Beschluss 18-04/14**

#### **Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen**

Beschluss-Tag: 09.04.2014

Einreicher: Fraktion der SPD

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeuthen auf seine Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung insbesondere zu folgenden Punkten zu überprüfen:

1. Ob in den Bereichen der geplanten niveaungleichen Bahnquerungen, Variante Forstweg sowie Variante Hankelweg inklusive Anbindungen, die zur Schaffung einer Brücken- bzw. Tunnel-lösung erforderlichen Flächen als Verkehrsflächen darzustellen sind. Als Basis zum erforderlichen Flächenumfang sollen hierfür die bisherigen Planungen, Studien und Variantenuntersuchungen aus den Vorjahren dienen.
2. Desweiteren ist der Flächennutzungsplan auf Anpassung mit aktuellen Planungen der Gemeinde Zeuthen zu prüfen, insbesondere ist ein Abgleich mit in Aufstellung befindlichen oder jüngst in Kraft getretenen Bebauungsplänen (oder deren Änderungen) sowie dem Ortsentwicklungskonzept durchzuführen.

Für notwendige Änderungen ist eine Informationsvorlage vorzubereiten, die dem zuständigen Fachausschuss rechtzeitig zur 1. Sitzung nach der Kommunalwahl zuzuleiten ist.

### **Beschlüsse nicht öffentlich**

#### **Beschluss H 13-03/14**

#### **Auftragsvergabe der Planungsleistungen für die technisch notwendigen Maßnahmen am Trinkwassernetz und Sanierung von einem Sanitärtrakt des Hauses der Kita Zeuthen, Heinrich-Heine-Straße 5 in Zeuthen**

Beschluss-Tag: 20.03.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung  
Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Planungsleistungen zur Umsetzung der technisch notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung am Trinkwassernetz und der Sanierung von einem Sanitärtrakt, des Hauses der Kita Zeuthen Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen an die ENERLYT Technik GmbH, Potsdam zu vergeben.

#### **Beschluss H 16-03/14**

#### **Auftragsvergabe für die Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf, Dorfstraße 13**

Beschluss-Tag: 20.03.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung  
Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Fa. Fischer Flachdach GmbH aus Weißenberg den Auftrag für die Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten bei dem Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf zu erteilen.

#### **Beschluss H 17-03/14**

#### **Auftragsvergabe für die Fensterelemente für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf, Dorfstraße 13**

Beschluss-Tag: 20.03.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung  
Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Moltzower Service- und Handels GmbH, Moltzow den Auftrag für die Fensterelemente bei dem Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf zu erteilen.

#### **Korrektur zur Beschluss-Nr.: 06-02/14**

#### **Beschluss zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zeuthen per 01.01.2011**

(Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 1 am 11. März 2014)

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz und deren Anlagen im Rathaus Zeuthen, Schillerstraße 1, im Amt für Finanzverwaltung während der Sprechzeiten nehmen.

## **Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen zum Europaparlament, zum Kreistag und zur Gemeindevertretung am Sonntag, 25. Mai 2014**

1. Am 25.05.2014 finden die oben genannten Wahlen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Zeuthen ist in **9** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (siehe Anlage).  
Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im SPOX, Schulstraße 22 in 15738 Zeuthen zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.  
Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

## Amtlicher Teil

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.  
Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 24.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. Für die Wahl der Vertretungen gilt:  
Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.  
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.
- Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.  
Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.  
Im Falle der hier verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl  
oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.  
Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen

Wahlbehörde, hier die **Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49 in 15732 Eichwalde** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

- Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 04.04.2014

gez. Wilke  
Wahlbehörde

**Anlage:** Wahllokale der Gemeinde Zeuthen

## Amtlicher Teil

Anlage zur Wahlbekanntmachung zu den Wahlen am 25.05.2014 vom 04.04.2014

### Wahllokale der Gemeinde Zeuthen

**Wahlbezirk 0009 Bayrisches Viertel**

Ort: Kita Zeuthen  
Heinrich-Heine-Straße 5

**Wahlbezirk 0010 Seestraße**

Ort: Kita Zeuthen  
Maxim-Gorki-Straße 2

**Wahlbezirk 0011 Zentrum**

Ort: Mehrzweckraum der Gesamtschule Paul Dessau  
**(barrierefrei)**  
Schulstraße 4

**Wahlbezirk 0012 Hankels Ablage**

Ort: Generationstreff  
Forstweg 30

**Wahlbezirk 0013 Heideberg**

Ort: Grundschule am Wald  
Haupteingang  
Forstallee 55

**Wahlbezirk 0014 Kienpfehl**

Ort: Grundschule am Wald  
Eingang Sporthalle  
Forstallee 66 **(barrierefrei)**

**Wahlbezirk 0015 Miersdorf**

Ort: Jugendhaus  
Dorfstraße 12 **(barrierefrei)**

**Wahlbezirk 0016 Falkenhorst**

Ort: Bibliothek  
Dorfstraße 22

**Wahlbezirk 0017 Miersdorf-Zentrum**

Ort: Kita Miersdorf  
Dorfstraße 23

**Briefwahllokale**

**Zeuthen I/9018 SPOXX, Schulstraße 4**

**Zeuthen II/9019 SPOXX, Schulstraße 4**

**Zeuthen I = 9018 WB 0009 – 0012**

**Zeuthen II = 9019 WB 0013 – 0017**

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Gemeindevertretung am Sonntag, 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **05.05.2014** bis **09.05.2014** bei der **Gemeinde Eichwalde, Grünaauer Str. 59 in 15732 Eichwalde**, zu jedermanns Einsicht aus.  
Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von **09.00** Uhr bis **11.00** Uhr  
Dienstag in der Zeit von **09.00** Uhr bis **12.00** Uhr und  
**13.00** Uhr bis **18.00** Uhr

Donnerstag in der Zeit von **09.00** Uhr bis **12.00** Uhr und  
**13.00** Uhr bis **18.00** Uhr

Freitag in der Zeit von **09.00** Uhr bis **11.00** Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **09.05.2014** (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **04.05.2014** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht

nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
- in das Wählerverzeichnis eingetragen.  
Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **09.05.2014** (16. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde, Gemeinde Eichwalde, Grünaauer Str. 49 in 15732 Eichwalde, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die An-

## Amtlicher Teil

tragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Öffnungszeiten beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
  - einen Stimmzettel für jede Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag,
  - einen Wahlbriefumschlag,
  - ein Merkblatt.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Zeuthen, den 04.04.2014

*gez. Wilke*  
Wahlbehörde

## Grundstücksausschreibungen

Die Gemeinde Zeuthen schreibt folgende gemäß § 34 BauGB bebaubare Grundstücke aus:

1. Friesenstr. 7  
Grundstücksgröße: 781 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 70.290,- €  
Das Grundstück ist unbebaut.

2. Wilhelmshavener Str. 23  
Grundstücksgröße: 768 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 69.120,- €  
Das Grundstück ist unbebaut.

Gebote sind schriftlich bis zum 16.06.2014 an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen zu richten.  
Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: 033762/753566 oder [krautz@zeuthen.de](mailto:krautz@zeuthen.de)

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Die Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 04.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2013/2014 wird nicht ausbezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Be-

kanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2013/2014 wurde mit 0,99 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

*Fritz Hellwig*  
Der Jagdvorsteher

**Amtlicher Teil****Termine der Bürgermeisterin 2014****Bürgermeisterin-Stammtisch:**

- Donnerstag, 19. Juni 2014,  
Bistro „La Cuvée“, Miersdorfer Chaussee 13,  
15738 Zeuthen
- Donnerstag, 18. September 2014,  
Trattoria „Colline del Chianti“, Waldpromenade 73,  
15738 Zeuthen
- Donnerstag, 13. November 2014,  
Restaurant „Seeblick“,  
Fontaneallee 55, 15738 Zeuthen

**Wann? jeweils um 18.30 Uhr****Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder**

Donnerstag, 22. Mai 2014 und  
Donnerstag, 09. Oktober 2014  
Gaststätte „Zum Wasserfreund“,  
Wernsdorfer Straße 161,

**Wann? jeweils 17.00–18.00 Uhr**

Nutzen Sie auch die Bürgermeisterin-Sprechstunde im Rathaus, Schillerstraße 1, jeweils dienstags von 17.00–18.00 Uhr.

*Beate Burgschweiger*  
Bürgermeisterin

**Ende des amtlichen Teils****Impressum****Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6500

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575